



Bern, den 4. Mai 2022

---

# **Finanzielle Lage der Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften**

Bericht des Bundesrates  
gemäss Artikel 72g des Bundesgesetzes über  
die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invali-  
denvorsorge (BVG)

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
1.1 Inhalt und Ziel des Berichts .....	4
1.2 Hintergrund der Revision von 2010 .....	4
1.3 Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen .....	5
1.4 Begriff und Geltungsbereich der Staatsgarantie.....	6
<b>2 Finanzielle Lage der örVE</b> .....	<b>8</b>
2.1 Finanzielle Lage der örVE per Ende 2020.....	8
2.2 Ausblick.....	11
<b>3 Schlussfolgerungen</b> .....	<b>13</b>

## Zusammenfassung

*Am 17. Dezember 2010 hat das Parlament mit dem Ziel der finanziellen Sicherung eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (örVE) verabschiedet. Es wurde unter anderem ein Finanzierungsmodell mit differenzierten Zieldeckungsgraden eingeführt und eine Ausfinanzierung von 80 Prozent innert 40 Jahren vorgeschrieben. Die Änderung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Artikel 72g BVG sieht vor, dass der Bundesrat dem Parlament alle zehn Jahre, also erstmals im Jahre 2022, Bericht erstattet über die finanzielle Situation der örVE, insbesondere über das Verhältnis zwischen Verpflichtungen und Vorsorgevermögen, also die Deckungsgrade. Damit soll sichergestellt werden, dass die eidgenössischen Räte gegebenenfalls rechtzeitig Korrekturen vornehmen können.*

*Der vorliegende Bericht zeigt, dass sich die finanzielle Lage der örVE seit Inkrafttreten der neuen Finanzierungsregeln positiv entwickelt hat. Der durchschnittliche Deckungsgrad der örVE hat sich über 100 Prozent stabilisiert und der durchschnittliche Deckungsgrad der örVE in Teilkapitalisierung hat sich seit 2014 um mehr als 10 Prozentpunkte verbessert, von 78.4 Prozent auf 89 Prozent. Fast die gesamte Unterdeckungssumme von rund 21 Mrd. Franken ist den örVE in Teilkapitalisierung zuzurechnen. Ein Teil dieses strukturellen Defizits wird verbleiben, da die Mehrheit der örVE in Teilkapitalisierung keine vollständige Ausfinanzierung vorsieht.*

*Der durchschnittliche Deckungsgrad aller 98 örVE betrug per Ende 2020 104.7 Prozent. Bei den 37 örVE mit Staatsgarantie (Voll- und Teilkapitalisierung) betrug er 93.9 Prozent und bei den 27 in Teilkapitalisierung 89 Prozent. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) schätzt die Anlagerendite (YTD) über alle Vorsorgeeinrichtungen gesehen für das abgelaufene Jahr 2021 auf 10.4 Prozent, für die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie aufgrund der etwas defensiveren Anlagestrategie auf 9.6 Prozent. Die Deckungsgrade dürften sich entsprechend weiter erhöhen. Das BSV geht hier von einer durchschnittlichen Verbesserung von rund einem Prozentpunkt aus.*

*Die positive Entwicklung zeigt, dass insbesondere die örVE in Teilkapitalisierung die Auflagen des Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden erfüllt haben. Hinzu kommt die positive Entwicklung der Vermögensanlagen. Man muss dabei berücksichtigen, dass die Anpassung der technischen Grundlagen, insbesondere die Senkung der technischen Zinssätze, einen höheren Kapitalbedarf zur Folge hatte. Die künftige Entwicklung der Finanzmärkte dürfte vor diesem Hintergrund das grösste Risiko für die finanzielle Stabilität der örVE darstellen.*

*Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Finanzierungsregeln für örVE bewährt haben und aus Sicht des Bundesrates diesbezüglich gegenwärtig kein politischer Handlungsbedarf besteht.*

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Inhalt und Ziel des Berichts

Am 17. Dezember 2010 hat das Parlament mit dem Ziel der finanziellen Sicherung eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (örVE) verabschiedet. Es wurde unter anderem ein Finanzierungsmodell mit differenzierten Zieldeckungsgraden eingeführt und eine Ausfinanzierung von 80 Prozent innert 40 Jahren vorgeschrieben. Die Änderung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Neben den Finanzierungsaspekten, denen sich der vorliegende Bericht ausschliesslich widmet, sah die oben erwähnte Revision auch eine rechtliche und organisatorische Verselbstständigung der örVE beziehungsweise deren Herauslösung aus der Verwaltungsstruktur vor. Die entsprechenden Artikel sind per 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Artikel 72g BVG sieht vor, dass der Bundesrat dem Parlament alle zehn Jahre, also erstmals im Jahre 2022, Bericht erstattet über die finanzielle Situation der örVE, insbesondere über das Verhältnis zwischen Verpflichtungen und Vorsorgevermögen, also die Deckungsgrade. Damit soll sichergestellt werden, dass die eidgenössischen Räte gegebenenfalls rechtzeitig Korrekturen vornehmen können.

Das Inkrafttreten der neuen Regeln zur Finanzierung der örVE fiel mit der Strukturreform BVG zusammen, mit der unter anderem die neue Aufsichtsstruktur und die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK-BV) geschaffen wurden. Letztere erhebt und publiziert die wichtigsten Kennzahlen zu den örVE seit 2014 regelmässig<sup>1</sup>.

## 1.2 Hintergrund der Revision von 2010

Die Finanzierung der beruflichen Vorsorge basiert auf dem Grundsatz der Vollkapitalisierung. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen mit ihrem Vermögen sämtliche Versicherungsverpflichtungen vollumfänglich erfüllen können. Der Deckungsgrad, also das Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und den Verpflichtungen, muss demzufolge mindestens 100 Prozent betragen. Darüber hinaus sollte eine Vorsorgeeinrichtung risikogerechte Reserven schaffen, um allfällige Wertschwankungen der Vermögensanlagen abfedern zu können.

Die örVE hingegen durften seit jeher im System der Teilkapitalisierung geführt werden. Man ging beim Bund, den Kantonen und den Gemeinden aufgrund des stabilen Aufgabenbestandes immer auch von einem stabilen Bestand von Angestellten beziehungsweise Versicherten aus (Prinzip der Perennität<sup>2</sup>) und ein Liquidationsrisiko wurde ausgeschlossen. Eine weitere Besonderheit der teilkapitalisierten Einrichtungen war das Vorhandensein einer Garantie der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für den nicht kapitalisierten Teil der Verbindlichkeiten. Dieses System wurde nicht zuletzt aufgrund der Privatisierung und Auslagerung öffentlich-rechtlicher Aufgaben und Verwaltungseinheiten zunehmend in Frage gestellt. In seiner Botschaft vom 19. September 2008 hat der Bundesrat dem Parlament deshalb die Gleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen

---

<sup>1</sup> [\[Erhebung finanzielle Lage\] Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV \(admin.ch\)](#).

<sup>2</sup> Vgl. BBI 1976 I 170

und privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen vorgeschlagen<sup>3</sup>. Im Raum standen sowohl eine vollständige Ausfinanzierung wie auch ein Finanzierungsmodell mit differenzierten Zieldeckungsgraden. Letzteres hat sich in den parlamentarischen Beratungen durchgesetzt. Die gesamte Unterdeckungssumme der örVE belief sich auf 29.3 Mrd. Franken (Botschaft; Stand Ende 2006), was den damaligen Handlungsbedarf verdeutlicht.

Die Ursachen für die Fehlbeträge waren vielfältig. Neben der bewussten Entscheidung für eine Teilkapitalisierung aufgrund der Perennität waren dies vor allem:

Nicht bezahlte Beiträge: örVE waren historisch in der Regel Leistungsprimatkassen. Bei diesen Vorsorgeeinrichtungen bedingte jede Erhöhung des versicherten Verdienstes einen Einkauf. Dies hat bei örVE eine besonders grosse Bedeutung, da im Personalrecht von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Regel ein Lohnanpassungsmechanismus vorgesehen ist. Die für diese Einkäufe vorgesehenen Arbeitgeberbeiträge wurden jedoch nicht immer bezahlt. Gelegentlich wurde auch auf Nachfinanzierungsbeiträge der Versicherten verzichtet.

Überdurchschnittlicher Anteil an Invaliditätsleistungen: Die öffentliche Hand wies nach dem Baugewerbe die höchste Invaliditätswahrscheinlichkeit auf. Dieser hohe Anteil an Invaliditätsfällen erklärt sich daraus, dass für die öffentliche Verwaltung häufig ein eigener, umfassenderer Invaliditätsbegriff definiert wurde. Letztlich waren dadurch Beiträge und Leistungen bei örVE häufig nicht im Gleichgewicht.

Ungenügend finanzierte Leistungsversprechen: örVE kannten teilweise sehr grosszügige Regelungen für das flexible Rentenalter, die nicht ausreichend finanziert waren. Gleiches galt auch für den Teuerungsausgleich auf den Renten.

Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) auf den 1. Januar 1995: Mit dem Inkrafttreten des FZG wurde auch bei den örVE die volle Freizügigkeit eingeführt. Damit endete deren Möglichkeit, beim Austritt von Versicherten mehr oder weniger hohe Mutationsgewinne zu erzielen. Für die örVE bedeutete dies eine Zunahme ihrer Verpflichtungen.

Anlageverluste: Ein wesentlicher Teil der örVE begann erst relativ spät, in Aktien zu investieren. Sie wurden dann relativ gesehen noch stärker als die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen von der Börsenbaisse der Jahre 2001 und 2002 getroffen, da sie in einer eher ungünstigen Phase mit hohen Kursen eingestiegen sind. Die Anlage des Vorsorgevermögens der örVE wurde zudem häufig durch politische Ziele wie etwa die regionale Wirtschaftsförderung und die Wohnbaupolitik beeinflusst, womit zusätzliche Verlustquellen möglich waren.

### **1.3 Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen**

Gemäss Artikel 72a Absatz 1 BVG können örVE, wenn sie über eine Staatsgarantie verfügen, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen (System der Teilkapitalisierung). Die Vorsorgeeinrichtung muss hierfür einen Finanzierungsplan vorlegen, der das langfristige finanzielle Gleichgewicht sicherstellt. Dieser muss von der Aufsichtsbehörde geprüft und genehmigt werden. Der Finanzierungsplan muss insbesondere gewährleisten, dass:

---

<sup>3</sup> Vgl. BBI 2008 8411

- a. die Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern vollumfänglich gedeckt sind;
- b. die Ausgangsdeckungsgrade sowohl für sämtliche Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung als auch für deren Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten bis zum Übergang zum System der Vollkapitalisierung nicht unterschritten werden;
- c. ein Deckungsgrad aller Verpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentnern sowie aktiven Versicherten von mindestens 80 Prozent besteht;
- d. künftige Leistungserhöhungen entsprechend dem Kapitaldeckungsverfahren zu 100 Prozent ausfinanziert werden.

Der Ausgangsdeckungsgrad entspricht gemäss Artikel 72b Absatz 1 BVG dem Deckungsgrad bei Inkrafttreten der Bestimmungen vom 17. Dezember 2010, also jenem per 1. Januar 2012. Artikel 72e BVG sieht vor, dass bei einer Unterschreitung des Ausgangsdeckungsgrades Sanierungsmassnahmen zu ergreifen sind, wie dies bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Fall ist.

Die Übergangsbestimmungen sahen vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen nach Inkrafttreten der Bestimmungen zwei Jahre Zeit hatten, die Ausgangsdeckungsgrade nach Artikel 72a Absatz 1 zu bestimmen. Zudem müssen Vorsorgeeinrichtungen, welche den Mindestdeckungsgrad von 80 Prozent am 1. Januar 2012 unterschritten, der Aufsichtsbehörde alle fünf Jahre einen Plan vorlegen, wie innerhalb von 40 Jahren ab Inkrafttreten der Bestimmungen der Mindestdeckungsgrad erreicht werden soll. Liegt der Deckungsgrad ab dem 1. Januar 2020 unter 60 Prozent und ab dem 1. Januar 2030 unter 75 Prozent, so müssen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihren Vorsorgeeinrichtungen auf die Differenz den Zins nach Art. 15 Absatz 2 BVG (BVG-Mindestzinsatz) leisten.

Ein Wechsel vom System der Teil- in das System der Vollkapitalisierung ist grundsätzlich jederzeit möglich. Gemäss Art. 72f Abs. 1 BVG findet der Übergang ins System der Vollkapitalisierung statt, wenn die Vorsorgeeinrichtung einen Deckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen (berechnet nach Art. 44 BVV 2) von 100 Prozent erreicht. Ursprünglich hätte zu diesem Zeitpunkt auch die Möglichkeit bestehen sollen, die Staatsgarantie aufzuheben. Während den parlamentarischen Beratungen wurde in Art. 72f Abs. 2 BVG jedoch hinzugefügt, dass die Staatsgarantie erst aufgehoben werden kann, wenn die Anforderungen der Vollkapitalisierung erreicht und genügende Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Die Absätze 1 und 2 erscheinen nun zu einem gewissen Mass widersprüchlich und werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen so interpretiert, dass eine teilkapitalisierte Vorsorgeeinrichtung mit einem Deckungsgrad um die 100 Prozent oder mehr keinen Systemwechsel mehr vornehmen kann, solange die Wertschwankungsreserven nicht vollständig geäuft sind.

#### **1.4 Begriff und Geltungsbereich der Staatsgarantie**

Eine Garantie des Gemeinwesens (Staatsgarantie) ist die Voraussetzung für eine Finanzierung nach dem Prinzip der Teilkapitalisierung. Sie wird jedoch weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe näher umschrieben. Als Garantiegeber kommen der Bund, die Kantone und die Gemeinden in Frage, wobei in materieller Hinsicht das Erfordernis der Perennität erfüllt sein muss. Die Staatsgarantie bezieht sich nicht nur auf die BVG-Leistungen, sondern aufgrund von Artikel 19 Absatz 1 FZG auch auf die weitergehende Vorsorge. örVE im System der Teilkapitalisierung dürfen im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation versicherungstechnische Fehlbeträge nur soweit abziehen, als sie den oben erwähnten Ausgangsdeckungsgrad unterschreiten (Art. 19 Abs. 2 6/13

FZG). örVE können neben der eigentlichen Kernverwaltung weitere Arbeitgeber anschliessen, die mit dem Gemeinwesen durch einen Leistungsvertrag verbunden sind, von diesem Subventionen beziehen oder einen Bezug zum Gemeinwesen haben. Weiter finden sich auch Anschlüsse von juristischen Körperschaften (Aktiengesellschaften oder Genossenschaften), an welchen das Gemeinwesen eine massgebende Beteiligung hält (z.B. Spitäler mit Leistungsauftrag). Möglich ist ebenfalls der Anschluss anderer Gemeinwesen (z.B. Anschluss von Gemeinden an eine Vorsorgeeinrichtung für das kantonale Personal). In diesen Fällen erstreckt sich die Staatsgarantie auch auf allfällige weitere der örVE angeschlossene Arbeitgeber.

## 2 Finanzielle Lage der örVE

### 2.1 Finanzielle Lage der örVE per Ende 2020

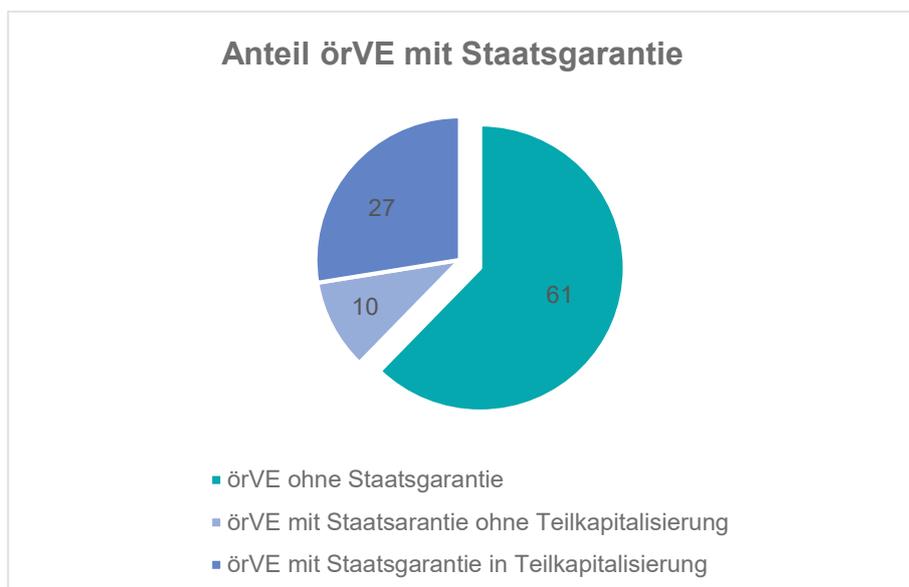
Die Darstellung der finanziellen Lage der örVE basiert auf Daten, die von der OAK-BV zur Verfügung gestellt wurden. Die OAK-BV erhebt diese regelmässig für ihren jährlichen Bericht zur finanziellen Lage der beruflichen Vorsorge in der Schweiz. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die finanzielle Lage der örVE per Ende 2020.

Tabelle 1: Überblick finanzielle Lage aller örVE per Ende 2020 (1'000 CHF)

Deckungsgrad	Anzahl örVE	Bilanzsumme	Vorsorgekapital Rentner	Vorsorgekapital Aktive	Technische Rückstellungen	Rückstellungen
60-69	1	5'340'000	4'662'745	2'514'197		815'000
70-79	8	48'307'647	31'430'862	25'004'011		7'263'824
80-89	4	6'115'072	3'632'523	3'354'336		568'813
90-99	11	36'066'490	18'339'197	16'372'388		2'684'587
100-109	29	153'703'766	70'311'242	68'458'848		6'036'927
110-119	41	67'856'864	28'209'966	27'869'316		2'458'091
120+	4	830'346	308'004	318'695		45'901
<b>Total</b>	<b>98</b>	<b>318'220'185</b>	<b>156'894'539</b>	<b>143'891'791</b>		<b>19'873'143</b>

Von den 98 örVE per Ende 2020 verfügen 37 über eine Staatsgarantie, wovon 27 in Teilkapitalisierung geführt werden. 10 örVE mit Staatsgarantie werden demnach in Vollkapitalisierung geführt. Fast zwei Drittel der örVE verfügen jedoch über keine Staatsgarantie.

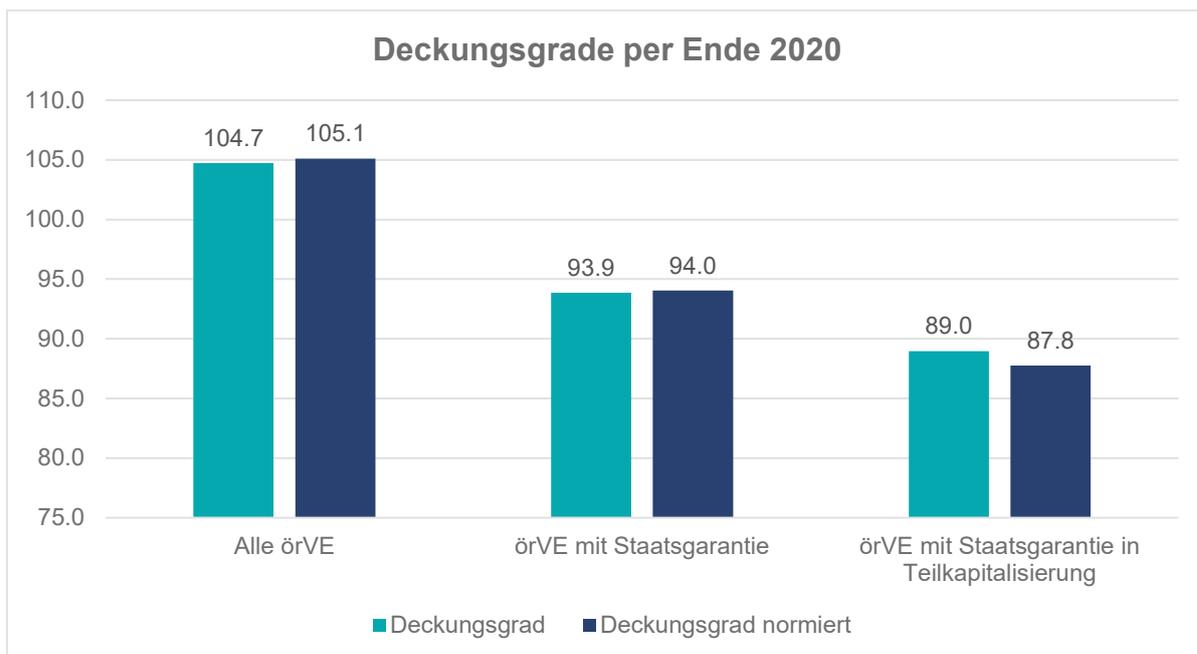
Abbildung 1: Anteile der örVE mit und ohne Staatsgarantie



Die örVE haben das Jahr 2020 mit einer durchschnittlichen Nettoperformance von 4.1 Prozent gut überstanden. Der durchschnittliche Deckungsgrad aller 98 örVE betrug per Ende 2020 104.7 Prozent. Bei den 37 örVE mit Staatsgarantie (Voll- und Teilkapitalisierung) betrug er 93.9 Prozent und bei den 27 in Teilkapitalisierung 89 Prozent (vgl. 8/13

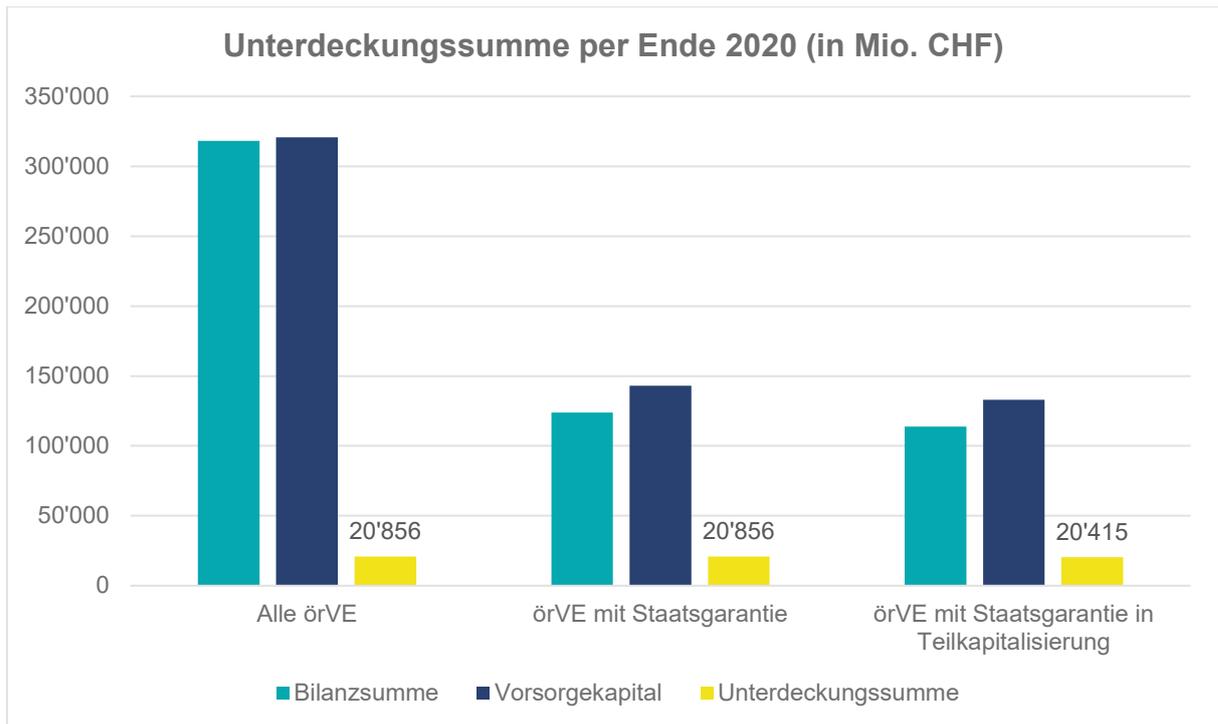
Abbildung 2). Die Abbildung zeigt sowohl den von den örVE errechneten Deckungsgrad wie auch den durch die OAK-BV über die technischen Grundlagen normierte Deckungsgrad. Normiert bedeutet in diesem Zusammenhang, dass für die Bestimmung des Deckungsgrades einheitliche technische Grundlagen, insbesondere ein einheitlicher technischer Zinssatz verwendet wird. Dass die Deckungsgrade jeweils relativ nahe zusammenliegen zeigt, dass die örVE strukturell insofern gut aufgestellt sind, dass sie realitätsnahe technische Grundlagen verwenden, also insbesondere nicht mit überhöhten technischen Zinssätzen operieren.

Abbildung 2: Deckungsgrade per Ende 2020



Betrachtet man die finanzielle Lage in absoluten Frankenbeträgen, zeigt sich, dass fast die gesamte Unterdeckungssumme den örVE in Teilkapitalisierung zuzurechnen ist (vgl. Abbildung 3). Die Unterdeckungssumme lässt sich bestimmen, indem man die Bilanzsumme vom Vorsorgekapital (Vorsorgekapital der Aktiven und Rentner sowie technische Rückstellungen) in Abzug bringt. Die gesamte Unterdeckungssumme aller örVE lag per Ende 2020 bei 20'856 Mio. Franken, wobei 20'415 Mio. Franken alleine auf jene in Teilkapitalisierung entfielen. Das gesamte Vorsorgekapital der örVE belief sich per Ende 2020 auf 320'659 Mio. Franken, jenes der örVE mit Staatsgarantie auf 142'997 Mio. Franken und davon jenes der örVE in Teilkapitalisierung auf 132'949 Mio. Franken. Die örVE in Teilkapitalisierung sind leicht rentnerlastiger als die örVE als Ganzes. So beträgt der Anteil des Vorsorgekapitals der Rentner am Vorsorgekapital der Aktiven und Rentner bei den örVE als Ganzes rund 52 Prozent und bei den örVE in Teilkapitalisierung rund 55 Prozent.

Abbildung 3: Unterdeckungssumme per Ende 2020



Wie im einführenden Kapitel erwähnt, gibt das Gesetz den örVE in Teilkapitalisierung für den 31.12.2051 einen Zieldeckungsgrad von mindestens 80 Prozent vor. Abbildung 4 zeigt, dass nur 10 der 27 örVE in Teilkapitalisierung einen Zieldeckungsgrad von 100 Prozent aufweisen. Der Medianwert für den Zieldeckungsgrad liegt bei 90 Prozent.

Abbildung 4: Verteilung der Zieldeckungsgrade

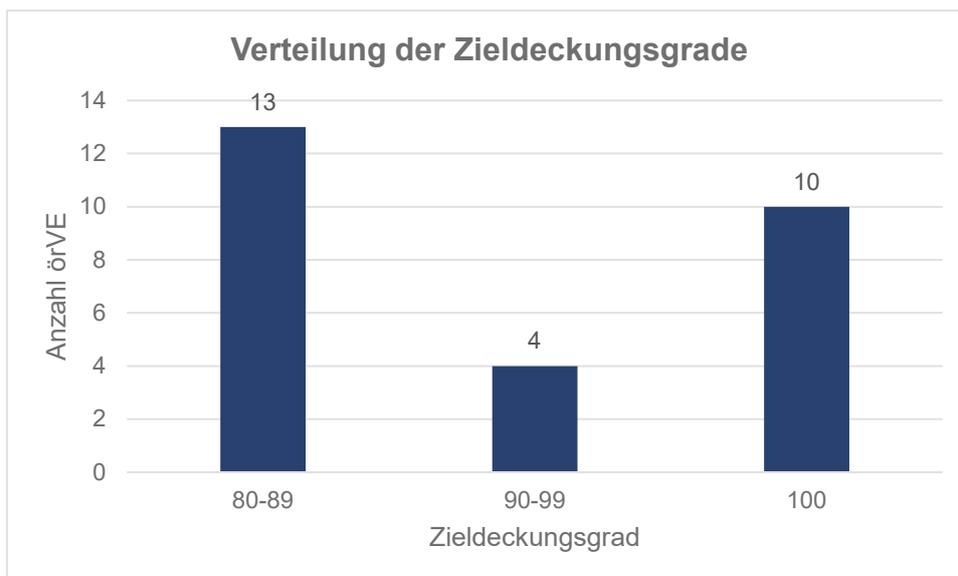
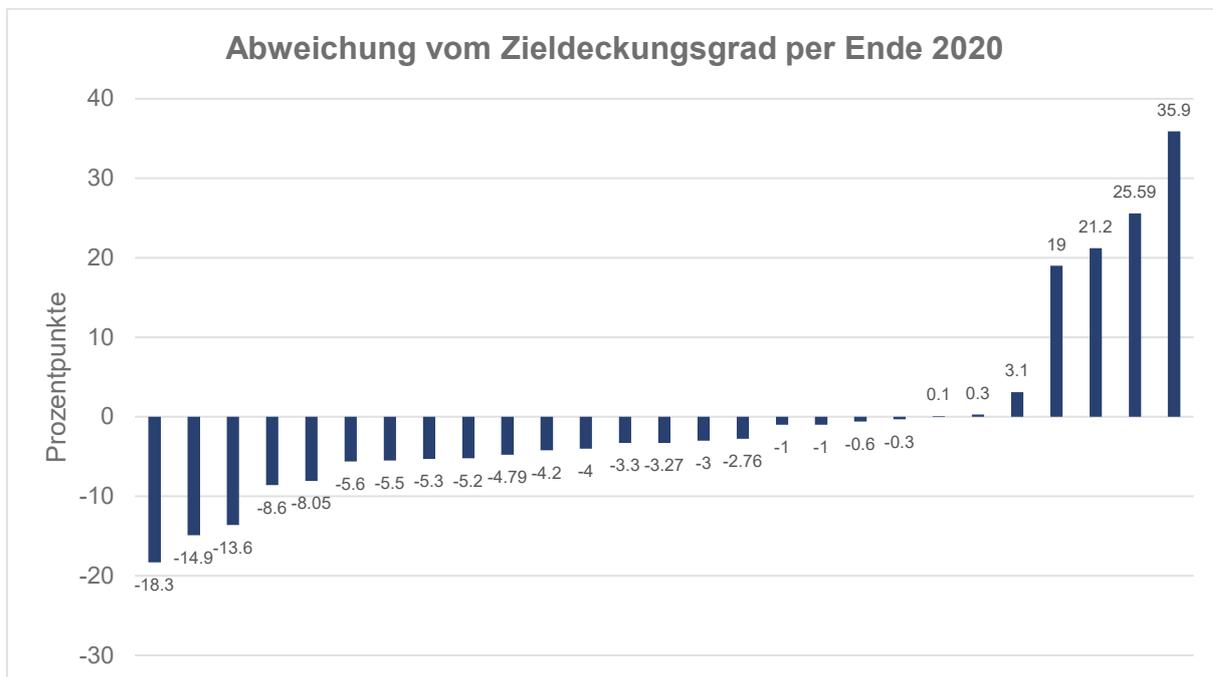


Abbildung 5 zeigt die Abweichung der Deckungsgrade per Ende 2020 vom Zieldeckungsgrad per 31.12.2051 für die 27 örVE in Teilkapitalisierung. Die Daten zeigen, dass 7 örVE in Teilkapitalisierung den Zieldeckungsgrad bereits erreicht haben und

die Abweichungen gegen unten, abgesehen von wenigen Ausnahmen, moderat sind. Der entsprechende Medianwert liegt bei -3.3 Prozentpunkten.

Abbildung 5: Abweichung vom Zieldeckungsgrad per Ende 2020

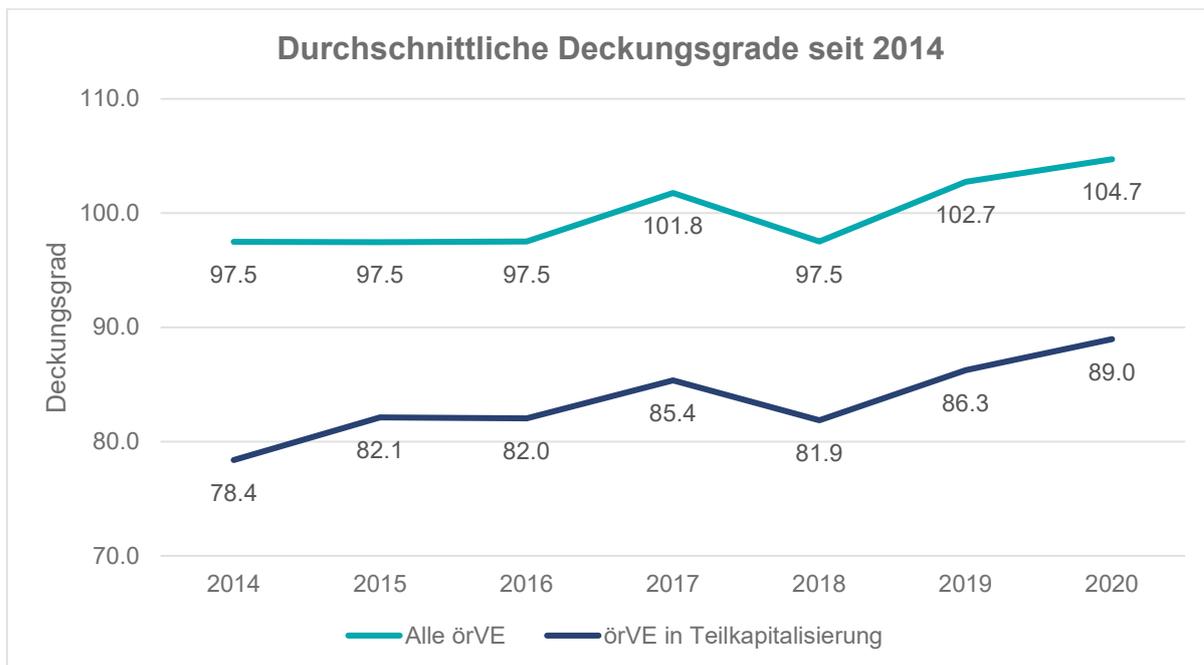


## 2.2 Ausblick

Das BSV schätzt die Anlagerendite über alle Vorsorgeeinrichtungen gesehen für das abgelaufene Jahr 2021 auf 10.4 Prozent, für die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie aufgrund der etwas defensiveren Anlagestrategie auf 9.6 Prozent. Die Deckungsgrade dürften sich entsprechend weiter erhöhen. Das BSV geht hier von einer durchschnittlichen Verbesserung von rund einem Prozentpunkt aus.

Für eine mittel- bis langfristige Betrachtung lohnt sich der Blick auf die Deckungsgradentwicklung seit 2014. Es zeigt sich, dass die örVE als Ganzes wie auch jene in Teilkapitalisierung ihren Deckungsgrad trotz widrigem Zinsumfeld erhöhen konnten (Abbildung 6). Diese positive Entwicklung dürfte sich weiterziehen, nicht zuletzt da die örVE ihre technischen Grundlagen stetig an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst haben. So ist beispielsweise der von den örVE verwendete technische Zinssatz von durchschnittlich 3.1 Prozent im Jahr 2014 auf durchschnittlich 1.8 Prozent im Jahr 2020 gesunken. Es dürften aber auch die Risiken hoch bleiben. Zum einen würden bei einem schnellen Zinsanstieg Buchverluste auf den Obligationenbeständen entstehen, zum anderen hängt die Entwicklung der Aktien- und Immobilienbestände wesentlich an der konjunkturellen Entwicklung.

Abbildung 6: Entwicklung Deckungsgrade seit 2014



### **3 Schlussfolgerungen**

Die Zahlen in Kapitel 2 zeigen, dass sich die finanzielle Lage der örVE seit Inkrafttreten der neuen Finanzierungsregeln positiv entwickelt hat. Der durchschnittliche Deckungsgrad der örVE hat sich über 100 Prozent stabilisiert und der durchschnittliche Deckungsgrad der örVE in Teilkapitalisierung hat sich seit 2014 um mehr als 10 Prozentpunkte verbessert, von 78.4 Prozent auf 89 Prozent. Fast die gesamte Unterdeckungssumme von rund 21 Mrd. Franken ist den örVE in Teilkapitalisierung zuzurechnen. Ein Teil dieses strukturellen Defizits wird verbleiben, da die Mehrheit der örVE in Teilkapitalisierung keine vollständige Ausfinanzierung vorsieht.

Die positive Entwicklung zeigt, dass insbesondere die örVE in Teilkapitalisierung die Auflagen des Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden erfüllt haben. Hinzu kommt die positive Entwicklung der Vermögensanlagen. Man muss dabei berücksichtigen, dass die Anpassung der technischen Grundlagen, insbesondere die Senkung der technischen Zinssätze, einen höheren Kapitalbedarf zur Folge hatte. Die künftige Entwicklung der Finanzmärkte dürfte vor diesem Hintergrund das grösste Risiko für die finanzielle Stabilität der örVE darstellen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Finanzierungsregeln für örVE bewährt haben und aus Sicht des Bundesrates diesbezüglich gegenwärtig kein politischer Handlungsbedarf besteht.